

Verkündet am
20. Dezember 1956
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2365 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberstudiendirektors a.D. Rudolf B [REDACTED] in
K [REDACTED] K [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die Stadt Kiel, vertreten durch den Magistrat der Stadt,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 3. Mai 1955 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1955 zu zahlen. Der weitergehende Zinsanspruch wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1888 geborene Kläger war bei der beklagten Stadt als Beamter im höheren Schuldienst tätig, zuletzt als Oberstudiendirektor. Mit Ablauf des 31. März 1953 trat er infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Er erhielt zunächst sein volles Ruhegehalt. Im Jahre 1954 teilte die Beklagte mit, daß sie das Ruhegeld gemäß § 5 des Schleswig-Holsteinischen Finanzsicherungsgesetzes vom 21. Dezember 1948 (GVBl 1949, 39) kürzen müsse, weil der Kläger als Herausgeber der Zeitschrift "Die höhere Schule" ein erhebliches Nebeneinkommen habe. Der Kläger hatte im Jahre 1953 dafür Einkünfte in Höhe von 20.466,-- DM versteuert. Mit dem förmlich zugestellten Bescheid vom 11. Oktober 1954 errechnete die Beklagte für den Kläger ab 1. April 1953 die Versorgungsbezüge anderweit mit monatlich 2,13 DM (statt bisher 1025,-- DM). Für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. September 1954 verlangte sie eine Rückzahlung von 17.973,18 DM.

Der Kläger hält diese Kürzung für unzulässig und hat mit der Klage von dem ihm für Oktober 1954 nicht gezahlten Ruhegehalt einen Teilbetrag von 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1954 geltend gemacht. Er hat vorgebracht, die Bestimmung des Finanzsicherungsgesetzes sei wegen Verletzung wohlerworbener Beamtenrechte nichtig.

Die Beklagte hält die inzwischen durch Gesetz vom 29. Dezember 1954 (GVBl S 170) ab 1. Januar 1955 aufgehobene Bestimmung wegen ihres vorübergehenden Charakters für wirksam.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Bestimmung für gültig angesehen, weil es sich um eine vorübergehende Notmaßnahme gehandelt habe, die sich in der durch § 27 UmstG gewährten Ermächtigung halte.

- 3 -

Dagegen richtet sich die Sprungrevision des Klägers, mit der er seinen Klageanspruch weiterverfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klagefristen des § 143 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) sind gewahrt, denn der Bescheid vom 11. Oktober 1954 enthielt eine anderweitige Festsetzung des Ruhegehaltes, so daß er nach § 143 Abs 2 DBG den sonst erforderlichen Vorbescheid der Aufsichtsbehörde ersetzte.

II.

Die Revision ist begründet.

Ein Beamter hat nach Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge. Nach der damals in Schleswig-Holstein geltenden Bestimmung des § 127 DBG mußte sich ein Versorgungsempfänger darauf ein anderweitiges Einkommen aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst anrechnen lassen. § 5 Abs 1 SchlH FinSichG bestimmte darüber hinaus, daß § 127 DBG auch auf Arbeitseinkommen Anwendung finden sollte, die außerhalb des öffentlichen Dienstes verdient werden. Der Senat hat zu der Zulässigkeit derartiger Bestimmungen bereits mit eingehender Begründung in einer Entscheidung vom 31. Januar 1956 (BGHZ 20, 15) folgendes dargelegt: Aus dem Wesen des Beamtentums folgt die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten für Lebenszeit standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, und zwar mit Mitteln des Dienstherrn. Er kann den Beamten grundsätzlich nicht auf ein anderweitiges privates Arbeitseinkommen verweisen. In Notzeiten ist jedoch eine vorüber-



gehende Ausnahme dann zulässig, wenn und soweit der Dienstherr den Grundsatz aufgehoben hat, daß der Ruhegehaltsempfänger über seine Arbeitskraft frei verfügen kann. Der Dienstherr kann einen Ruhegehaltsempfänger wieder zur Dienstleistung mit der Wirkung heranziehen, daß sich der Beamte das Einkommen aus dieser Dienstleistung im öffentlichen Dienst auf seine Versorgungsbezüge anrechnen lassen muß. Dann ist der Dienstherr auch berechtigt, die weniger einschneidende Anrechnung eines privaten Arbeitseinkommens auf das Ruhegehalt bei denjenigen Versorgungsempfängern anzuordnen, die er nicht wieder zum Dienst heranzieht, aber einberufen könnte. Entgegenstehende Bestimmungen verstoßen gegen das übergesetzliche, jetzt in Art 14 GrundG verankerte Verbot einer entschädigungslosen Enteignung und gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die verfassungsrechtlich durch Art 33 Abs 5 GrundG geschützt sind. Diese Grenzen gelten auch für den Gesetzgeber vor Erlass des Grundgesetzes.

Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest. Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes:

Der Kläger war nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Er war im Monat Oktober 1954, für den er hier Ruhegehalt einklagt, bereits über 65 Jahre alt. § 7 SchlH FinSichG sah eine Wiederverwendung nur für Ruhegehaltsempfänger vor, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Das traf auf den Kläger nicht zu, so daß auch eine Kürzung seines Ruhegehalts wegen anderweitigen privaten Einkommens nicht zulässig war.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge der §§ 91, 92 ZPO stattzugeben. Zinsen stehen dem Kläger aber nur ab Rechtshängigkeit zu (§ 291 BGB; vgl auch BGHZ 10, 125). Dem weitergehenden Zinsanspruch steht Nr 3 der Ersten Durch-

führungsverordnung zu § 38 DBG entgegen. Die Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Bestimmung können hier dahingestellt bleiben, denn für eine frühere Zeit besteht ein Zinsanspruch nur, wenn die Beklagte in Verzug geraten wäre. Der Kläger hat das nicht dargetan. Verzug setzt Verschulden voraus (§ 285 BGB). Die Beamten der Beklagten handelten jedoch nicht schuldhaft, wenn sie ein ordnungsmäßig verkündetes Gesetz des Landes anwandten, da eine Klärung der hier zu entscheidenden Frage erst durch die Entscheidung des Senats vom 31. Januar 1956 erfolgte.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

BR Dr. Hußla ist erkrankt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben.

Dr. Geiger